Expeditum alsobald darauf setzen / und darauf solche Acta zur Leßerey liefferen.

das expeditum in Protocollo notire / die Acta so dann wieder zu der Leßerey richtig einliefferе / und damit nicht / biß nach Publication der Urtheil zu warte / daraus offtermahls grosse Unordnungen in Beysetzung der unrechten Referenten Nahmen entstehen kan.

II. Agitur de Juribus Cancellariæ, præsertim de Laboribus, ante actis.

Und demnach Eilfftens von den Procuratorn diese Beschwehrnuß / daß Ihnen die publicirte Urtheil nicht zeitlich gnug communicirt werden / bey obgewester Visitation, auch gar in gerichtlichen Recessen, dardurch der Proceß verlängert / jeweilen angeführet worden / dem dargegen eingezogenen Bericht nach aber / der Mangel nicht bey der Cantzley / und Weigerung der Urtheil / sondern der Procuratorn saumseliger schuldiger Abstattung der Cantzley deßwegen zukommender Gegen-Gebühr bestanden / und man derentwegen / so lang dieselbe in mora solutionis Jurium verharren / auch mit Communication der Urtheil billig inhalten könte / so lassen Wir jedoch geschehen / und wollen zu Abschneidung ermeldter ohnnöthiger Recess- und Klagten / daß gleich nach der Publication die eröffnete Interlocutori-Bescheid angefangener massen den Procuratorn also fürtershin communicirt / von einem jeden deren hingegen wegen seiner Partheyen / welche die Urtheil concerniren / die angeregte Cantzley-Gebühr / vor die Labores Cancellariæ, bey Complirung des Protocolli causæ, darin der Bescheid ergangen / entrichtet werde.

So viel aber die vor diesem eröffnete / und künfftig außfallende End-Urtheil belanget / weil unsere Abgeordnete aus den Actis und Tax-Registern wahrgenommen / daß von geraumen Jahren hero / auch jetziger Zeit über dergleichen Urtheile von den Procuratorn, oder ihren Partheyen sehr wenig Documenta bey der Cantzley erhoben / noch die Labores Cancellariæ in solchen Sachen / wie von Alters gehörig / außgericht worden / und dergestalt die Cantzley in so weit umb ihre gebührende Jura gebracht / und vernachtheilet werden wollen / als lassen wir es zu der biß anhero annoch ohnentrichtet verbliebener Jurium und Laborum Cancellariæ künfftiger besserer Einbringung / bey unserer derentwegen hiebevor der Cantzley ertheilter Special-Verordnung noch zur Zeit allerdings bewenden.

12. Similiter.

Dabey aber Zwölfftens / der Cantzley-Verwalter sonderlich diese Obsicht haben soll / daß die Partheyen bey Taxirung

der